

Hauptsatzung

der Gemeinde Heideblick

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Name, Gebiet und Rechtsstellung der amtsfreien Gemeinde
- § 2 Ortsteile und bewohnte Gemeindeteile
- § 3 Ortsbeiräte/Ortsbürgermeister
- § 4 Wappen, Flagge, Dienstsiegel
- § 5 Unterrichtung der Einwohner, Einwohnerfragestunde
- § 6 Einsicht in Beschlussvorlagen
- § 7 Gleichberechtigung von Mann und Frau
- § 8 Wertgrenzen bei Entscheidungen der Gemeindevertretung
- § 9 Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter und sachkundigen Einwohner
- § 10 Gemeindevertretung
- § 11 Ausschüsse
- § 12 Hauptausschuss
- § 13 Vertretung des hauptamtlichen Bürgermeisters
- § 14 Arbeitsverträge für Gemeindebedienstete
- § 15 Bekanntmachungen
- § 16 Öffentliche Zustellung
- § 17 Geschlechtsspezifische Formulierungen
- § 18 In-Kraft-Treten

Hauptsatzung

Präambel

Gemäß der §§ 6 Abs. 1 Satz 1 und 35 Abs. 2 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung vom 10.10.2001 (GVBl. I S. 154), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung Heideblick in ihrer Sitzung am 24.11.2003 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Gebiet und Rechtsstellung der amtsfreien Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Heideblick“.
- (2) Sie hat gemäß Artikel 1 des Gesetzes zur landesweiten Gemeindegebietsreform vom 24.03.2003 (GVBl. I S. 93) seit dem 26.10.2003 die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.
- (3) Die Gemeinde Heideblick umfasst die Gemarkungen Beesdau, Bornsdorf, Falkenberg, Gehren, Goßmar, Langengrassau, Pitschen- Pickel, Riedebeck, Walddrehna, Wehnsdorf, Schwarzenburg, Neusorgefeld, Waltersdorf, Weißsack und Wüstermarke.

Die räumliche Abgrenzung des Gemeindegebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 beigefügten Karte.

§ 2

Ortsteile und bewohnte Gemeindeteile

Die Gemeinde Heideblick bildet die nachfolgend genannten Ortsteile mit ihren bewohnten Gemeindeteilen:

Ortsteile	bewohnte Gemeindeteile
Beesdau	
Bornsdorf	Trebbinchen und Grünswalde
Falkenberg	
Gehren	
Goßmar	
Langengrassau	
Pitschen-Pickel	
Riedebeck	
Walddrehna	Schwarzenburg, Neusorgefeld und Wehnsdorf
Waltersdorf	Neumühle
Weißsack	Pechhütte und Papiermühle
Wüstermarke	Sorge

§ 3

Ortsbeiräte/Ortsbürgermeister

- (1) In den Ortsteilen werden Ortsbeiräte gewählt. Sie bestehen in allen Ortsteilen aus drei Mitgliedern.
- (2) . Die Ortsbeiräte wählen aus ihrer Mitte den Ortsbürgermeister und dessen Stellvertreter.
- (3) Neben den in § 54 a Abs. 1 der GO genannten Anhörungsrechten werden die Ortsbeiräte über die Nutzung ihrer Sportanlagen, soweit sie nicht über den betroffenen Ortsteil hinausgehen angehört. Die Ortsbeiräte entscheiden über folgende Angelegenheiten nach Maßgabe vorhandener Haushaltsmittel:
 1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht;

2. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen und Badestellen in den Ortsteilen;
 3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht;.
- (4) Auf die Mitglieder des Ortsbeirates und das Verfahren im Ortsbeirat finden die Bestimmungen der §§ 5 Abs. 2, 6, 9, 10 Abs. 1, 2 und 4, 15 Abs. 1 und 2 dieser Satzung entsprechend Anwendung.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des jeweiligen Ortsbeirates werden durch Aushang in den im § 15 Abs. 5 genannten Bekanntmachungskästen des betreffenden Ortsteils bekannt gemacht.

Die Schriftstücke sind fünf volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen.
Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen.
Das Datum des Aushanges und der Abnahme ist auf dem ausgehängten Schriftstück mit der Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

§ 4 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde Heideblick führt ein Wappen.

Beschreibung des Wappens:

Das Wappen der Gemeinde zeigt innerhalb eines mit 11 grünen Lindenblättern belegten goldenen Schildbordes in Grün drei zur Garbe gebundene goldene Kornähren.

- (2) Die Gemeinde führt eine Flagge.

Beschreibung der Flagge:

Die Flagge der Gemeinde besteht aus drei Längsstreifen in den Farben Gelb-Grün-Gelb im Verhältnis 1:2:1 mit dem Wappen im Mittelstreifen.

- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel.

Beschreibung des Dienstsiegels:

Das Dienstsiegel ist kreisrund. Es zeigt das Wappen der Gemeinde in der Mitte mit der Umschrift in Kapitalschrift **GEMEINDE HEIDEBLICK LANDKREIS DAHME-SPREEWALD**.

- (4) Muster des Wappens und der Flagge sowie ein Abdruck des Dienstsiegels sind als Anlage (2), die Bestandteil dieser Satzung ist, abgebildet.

- (5) Die Abbildung des Wappens zu künstlerischen, kunstgewerblichen, heraldischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie Zwecken des Unterrichts und der staatsbürgerlichen Bildung ist jedermann erlaubt.

§ 5 Unterrichtung der Einwohner, Einwohnerfragestunde

- (1) Die Gemeindevertretung unterrichtet die Einwohner durch den Bürgermeister über alle allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Die Gemeindevertretung räumt den Einwohnern zu jeder öffentlichen Gemeindevertretersitzung die Möglichkeit einer Einwohnerfragestunde ein. Das Verfahren wird in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 6

Einsicht in Beschlussvorlagen

- (1) Jeder Einwohner ist berechtigt, Beschlussvorlagen zu den in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.
- (2) Dieses Recht können die Einwohner während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung von dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung der Tagesordnung bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung im Gebäude der Gemeindeverwaltung im Hauptamt, Langengrassau, Luckauer Straße 61, 15926 Heideblick wahrnehmen.

§ 7

Gleichberechtigung von Mann und Frau

- (1) Die Gemeindevertretung bestellt eine ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Weicht die Auffassung der/des Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinde nach § 23 Abs. 1 der GO von der des Bürgermeisters ab, hat der/die Gleichstellungsbeauftragte das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (2) Der/die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem er/sie sich an die Gemeindevertretung wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung hierüber in geeigneter Weise und kann dem/der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 8

Wertgrenzen bei Entscheidungen der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung behält sich die Entscheidung vor über:

- (1)
 - a) den Abschluss von Gewährleistungsverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, ferner die Aufnahme von Krediten.
 - b) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften sofern der Wert 50.000 EURO übersteigt, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung;
 - c) die Vergabeentscheidung bei öffentlichen Ausschreibungen, wenn die Wertgrenze von 50.000 EURO überschritten wird.
- (2) Entscheidung nach Abs. 1b und c trifft für die Wertgrenze bis 10.000 € der Bürgermeister.
- (3) Entscheidung nach Abs. 1b und c trifft bei einer Wertgrenze von 10.000 € bis 50.000 € der Hauptausschuss.

§ 9

Rechte und Pflichten der Gemeindevertreter und sachkundigen Einwohner

- (1) Beabsichtigt ein Gemeindevertreter Anträge zu stellen oder Vorschläge einzubringen, sind diese Anträge oder Vorschläge dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung in Schriftform zuzuleiten.
- (2) Kann ein Gemeindevertreter die ihm mit seiner Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung mitzuteilen. Kann er an einer Sitzung der Gemeindevertretung oder eines Ausschusses nicht teilnehmen, hat er sich beim Vorsitzenden der Gemeindevertretung bzw. dem Ausschussvorsitzenden zu entschuldigen und außerdem für die Ausschusssitzung unverzüglich seinen Stellvertreter zu benachrichtigen.
- (3) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

- (4) Die Gemeindevertreter und sachkundigen Einwohner haben innerhalb eines Monats nach ihrer Verpflichtung bzw. Berufung dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung nachstehende Daten anzugeben:
- a) Name, Vorname, Anschrift
 - b) Familienstand
 - c) ausgeübter Beruf
 - bei Nichtselbständigen - Angaben des Arbeitgebers und der Art der Tätigkeiten
 - bei mehreren ausgeübten Berufen Angabe des Schwerpunktes der beruflichen Tätigkeit
 - ehrenamtliche Tätigkeit(en)Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- Die Angaben können zu Zwecken, die im Zusammenhang mit den Aufgaben der Gemeindevertreter und sachkundigen Einwohner stehen, gespeichert und genutzt werden. Sie sind nicht allgemein bekannt zu machen.

§ 10 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretung tritt mindestens alle 3 Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden nach §15 Abs. 5 dieser Hauptsatzung öffentlich bekanntgemacht.
- (3) Die Gemeindevertretung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Die Öffentlichkeit wird für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:
 - a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten, wenn berechtigte Interessen Einzelner zu schützen sind,
 - b) Grundstücksangelegenheiten und Auftragsvergaben, wenn persönliche Verhältnisse oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Beteiligten offenbart werden können,
 - c) Abgaben-, Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
 - d) Vertragsverhandlungen mit Dritten, wenn persönliche Verhältnisse oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Beteiligten offenbart werden können,
 - e) Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Prüfung, mit Ausnahme der abschließenden Beratung und Prüfung der Jahresrechnung.
 - f) Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.

§ 11 Ausschüsse

- (1) Die Ausschussvorsitze werden den Fraktionen nach § 50 Abs. 8 GO in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen in der Gemeindevertretung durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Vorsitzende zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitze aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden Gemeindevertreter. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für die Zuteilung der stellvertretenden Ausschussvorsitze.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse, welche die Gemeindevertretung nach § 50 Abs. 1 bildet, sind öffentlich.
- (3) In Angelegenheiten des § 44 Satz 2 GO und des § 10 Abs. 4 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 12 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus 6 Mitgliedern und dem Bürgermeister.

- (2) Den Vorsitz im Hauptausschuss führt der Bürgermeister. Der stellvertretende Vorsitzende wird von der Gemeindevertretung aus der Mitte des Hauptausschusses bestimmt.
- (3) Der Hauptausschuss verhandelt in öffentlicher Sitzung. In Angelegenheiten des § 44 Satz 2 GO i.V. m. § 10 Abs. 4 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 13

Vertretung des hauptamtlichen Bürgermeisters

Der allgemeine Stellvertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters wird durch die Gemeindevertretung bestimmt.

§ 14

Arbeitsverträge für Gemeindebedienstete

Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern unterzeichnet der Bürgermeister allein. Verträge mit Amtsleitern bedürfen der Zustimmung der Gemeindevertretung.

§ 15

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Heideblick, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im Amtsblatt für die Gemeinde Heideblick Der Heideblick.
- (3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung für diese Teile in der nach Abs. 2 vorgeschriebenen Form dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Heideblick, Langengrassau, Luckauer Straße 61, 15926 Heideblick, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).

Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Daten über Ort und Zeitdauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 2 zu veröffentlichen. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- (5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht.

OT Beesdau

- a) am Containerstandplatz – Grundstück Straße der Einheit Nr. 39

OT Bornsdorf

- a) zwischen Dorfstraße 19 und 21 – gegenüber Rackwitz
- b) Grünswalde – an der Zisterne
- c) Trebbinchen zwischen Dorfstraße 5 und 9

OT Falkenberg

- a) am Schloss, Dorfstraße 31

OT Gehren

- a) Bushaltestelle – gegenüber Dorfstraße 74
- b) Schwarze Brücke – Bushaltestelle

OT Goßmar

- a) Bushaltestelle Goßmar
- b) am Neubaublock – Dorfstraße 37

OT Langengrassau

- a) zwischen Luckauer Straße 49 und 51
- b) gegenüber Mrose – Dorfstraße 13
- c) vor dem Verwaltungsgebäude der Gemeinde Heideblick Luckauer Straße 61

OT Pitschen-Pickel

- a) hinter Gaststätte Görlich
- b) am Teich – Uckroer Straße 23

OT Riedebeck

- a) Bushaltestelle Riedebeck

OT Walddrehna

- a) Lindenplatz – Bushaltestelle
- b) Lindenstraße 18
- c) Pilzheide 4
- d) Neusorgefeld – Dorfplatz
- e) Wehnsdorf – Dorfstraße 19
- f) Schwarzenburg – Dorfplatz am Friedhof

OT Waltersdorf

- a) ehemalige Verkaufsstelle – Dorfstraße 67
- b) Bahnhofstraße 2

OT Weißack

- a) Bushaltestelle – Dorfstraße 8

OT Wüstermarke

- a) im Buswartehäuschen an der B 87

Die Schriftstücke sind 7 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Das Datum des Aushanges und der Abnahme ist auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (6) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung wird gemäß Absatz 5 bekannt gemacht, es sei denn, die Mitglieder der Gemeindevertretung beschließen im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter die Nichtveröffentlichung des Beschlusses.
- (7) Das Amtsblatt erscheint einmal im Monat. Bei Bedarf können Sonderausgaben herausgegeben werden. Es ist im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Heideblick, Langengrassau, Luckauer Straße 61, Raum 09, 15926 Heideblick zu erhalten.
- (8) Sonstige Bekanntmachungen sind in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Heideblick gemäß § 15 Abs. 5 öffentlich bekannt zu machen.

§ 16 Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellungen erfolgen gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (Bbg. VwZG) i.V.m. § 15 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) durch Aushang in den Bekanntmachungskästen gemäß § 15 Abs. 5.

§ 17
Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung oder in anderen Satzungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde Heideblick Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die entsprechende Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 18
In-Kraft-Treten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heideblick, 05.12.2003

.....
gez. Bodo Lott
Bürgermeister